



Givisiez, den 5.6.2023

-

## **Rückerstattung des Schutzmaterials über den Fonds für das Wild**

### **1. Kontext und aktueller Stand**

Die Förster setzen Schutzmaßnahmen ein, um den Einfluss des Wildes auf den Jungwald zu begrenzen. Diese passiven Schutzmaßnahmen bestehen entweder aus mechanischen Schutzmaßnahmen (Hüllen, Zäune, Knospenschutz usw.) oder aus chemischen Schutzmaßnahmen (Certosan, Fantom-E, Trico). Der Kauf und das Anbringen dieser Schutzmaßnahmen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Die Förster haben daher die Möglichkeit, bei der Sektion Fauna eine Teilrückerstattung des Schutzmaterials über den Fonds für das Wild zu beantragen.

Seit 2018 wird der Wildtierfonds regelmäßig von den Förstern in Anspruch genommen, um die durch den Kauf von Ausrüstung entstehenden Kosten zu amortisieren.

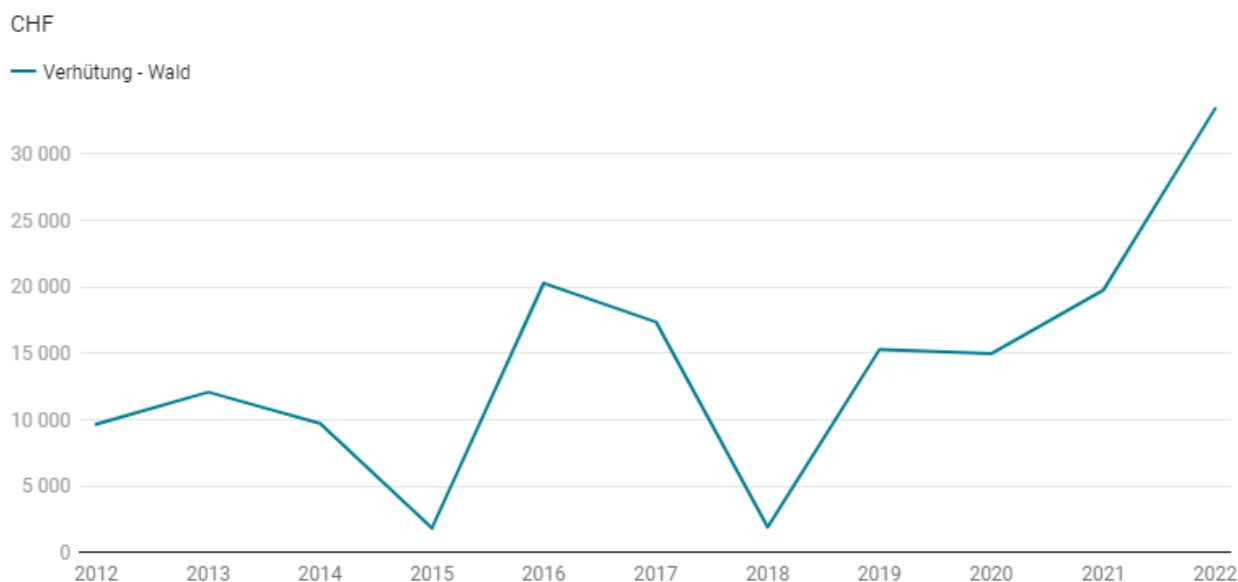


Abbildung 1 : Durch den Fonds für das Wild zurückerstattete Materialkosten für Schutzmassnahmen im Jungwald (Quelle: [Fauna und Biodiversität](#))

-

## 2. Der Fonds für das Wild

Der Fonds für das Wild (Art. 39 ff. JaG) wird vom Staat, den Jägern, Bußgeldern und dem Verkauf von beschlagnahmten Gegenständen und Tieren gespeisen. Andere Beiträge können die oben genannten ergänzen. Der Fonds dient der Erhaltung von Wildtieren und der Schaffung von Biotopen, die für sie günstig sind. Er dient auch der Prävention und der Entschädigung von Wildschäden. Derzeit beläuft sich das Budget des Fonds auf 150.000 CHF pro Jahr für den gesamten Kanton.

## 3. Gesetzliche Grundlagen für die Rückerstattung

Auf der Grundlage der Artikel 25 Abs. 2 Bst. a und 26 der Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) haben der Eigentümer und seine Rechtsnachfolger die Möglichkeit, einen Beitrag zu beantragen, wenn passive Massnahmen zum Schutz von Jungbäumen getroffen werden. Dieser Beitrag stammt aus dem Fonds für das Wild und beläuft sich auf 30 bis 50 % des Gesamtbetrages für das Schutzmaterial (Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a SchutzV). Es ist zu beachten, dass nur Material, das für Schutzmassnahmen in Wäldern bestimmt ist, die keine Schutzwälder sind, von einem Beitrag aus dem Wildtierfonds profitieren kann (Art. 43 Abs. 3 Bst. b SchutzV).

Die Rückerstattung beträgt also mindestens 30% und höchstens 50% der Kosten, die durch den Kauf des Materials entstanden sind. Die Entscheidung über die Rückerstattung obliegt dem Verantwortlichen der Sektion Fauna, der die aktuellen und zukünftigen Kosten in Verbindung mit dem Fonds für das Wild bewertet und plant. Er gewährt eine Subvention im Verhältnis zum verfügbaren Betrag.

## 4. Kriterien

Die Rückerstattung der Materialkosten ist anwendbar für den **Schutz von Baumarten, die an das aktuelle und zukünftige Klima angepasst sind, ausserhalb Schutzwälder und GF-S Flächen** (Pflanzungen von Eichen oder seltenen Baumarten, Weisung 1401.1).

Konkrete Situationen in denen Anträge für Rückerstattung der Materialkosten gemacht werden können:

- Schutz von Ergänzungspflanzungen PC-a (Verjüngung des Waldes, Weisung 1401.2)
- Schutz von Anpflanzungen von Baumarten, inklusive seltene Baumarten ausserhalb GF-S
- den Schutz der natürlichen Verjüngung
- Schutz von Z-Bäumen in höheren Entwicklungsstufen vor Schälen und Fegen durch Hirsch

## 5. Verfahren

Der Antragsteller, der eine Erstattung für das Material erhalten möchte, füllt das beigefügte Formular aus und fügt die entsprechenden Belege bei.

- Das Formular enthält :
  - Die Art des Materials
  - Die Abrechnung
  - Standort und/oder Nummer des Bestandes, in dem die Schutzmittel eingesetzt werden/wurden

- Die geschützte(n) Baumart(en)
- Belege :
  - Rechnung(en)

Diese werden an die Sektion Wald und Naturgefahren (Anja Schneider) und in Kopie an den Kreisleiter weitergeleitet. Die Sektion Wald validiert die Anträge (siehe Punkt 4) und leitet sie an die Sektion Fauna weiter, die die Anträge beurteilt und die Rückerstattung vornimmt.

Die Lage der Arbeiten anhand der Bestandesnummer sowie die geschützten Baumarten werden von der Sektion Fauna kartografisch ausgewertet.

## 6. Kontakt

Anja Schneider: [anja.schneider@fr.ch](mailto:anja.schneider@fr.ch)

Andreas Binz: [andreas.binz@fr.ch](mailto:andreas.binz@fr.ch)

### **Teilnehmer**

*Andreas Binz, Leiter Sektion Fauna*

*Elias Pesenti, Jagdinspektor*

*Anja Schneider, Forstplanung*

*Philippe Wohlhauser, Leiter der Sektion Wald*

*Arthur Georgin*

## 7. Referenzen

Weisung1401.1: <https://www.fr.ch/sites/default/files/2022-07/di14011soinsjeunespeplementspdf.pdf>

Fauna und Biodiversität : [Wildschäden am Wald | Staat Freiburg](#)

Gesetz über die Jagd und den Schutz von Säugetieren, wildlebenden Vögeln und ihren Biotopen(JaG): [https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts\\_of\\_law/922.1](https://bdlf.fr.ch/app/fr/texts_of_law/922.1)

Verordnung über den Schutz von Säugetieren, wildlebenden Vögeln und ihren Lebensräumen (SchutzV): <https://www.lexfind.ch/tolv/30409/fr>

*Pflanzenschutzmittel im Wald:*

[https://waldschutz.wsl.ch/fileadmin/user\\_upload/WSL/Microsite/Waldschutz-Schweiz/Publikationen/Pflanzenschutzmittel\\_22/Liste\\_pph-en-foret\\_Jan2022.pdf](https://waldschutz.wsl.ch/fileadmin/user_upload/WSL/Microsite/Waldschutz-Schweiz/Publikationen/Pflanzenschutzmittel_22/Liste_pph-en-foret_Jan2022.pdf)